



Wichtige Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs von Juli 2012 bis Juni 2013

I. Bau- und Denkmalschutzrecht

11.06.2013 Tegernseer Steganlage darf gebaut werden

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschlüssen vom 11. Juni 2013 entschieden, dass die Genehmigung des Landratsamts Miesbach für die Errichtung des letzten Bauabschnitts der Steganlage am Tegernsee rechtmäßig ist. Die Rechtsmittel von Seeanliegern gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München wurden zurückgewiesen. Die im See verlaufende Steganlage ist Teil eines etwa 1,4 km langen Seeuferwegs. Gegen die Erteilung der Genehmigung wandten sich Privateigentümer von Seeufergrundstücken, Geschäftsleute und eine Brauereifirma. Nach Auffassung des BayVGH bezwecke die vom Landratsamt ausgesprochene wasserrechtliche Genehmigung nach einer gesetzlichen Neuregelung dieser Materie nicht mehr den Schutz der Nachbarschaft. Da der Steg Teil eines öffentlichen Wegs werden solle, kämen auch die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung nicht zur Anwendung. Ebenso wurde das Vorliegen unzumutbarer Lärmeinwirkungen verneint, weil die Richtwerte der für Straßen geltenden (Lärm-)Vorschriften weit unterschritten würden. Ein Abwehrrecht von Seeanliegern gegen Einblicke und Störungen von Fußgängern auf dem Steg bestehe nicht. Auch der Vorwurf der Entwertung ihrer Grundstücke führe die Kläger nicht zum Erfolg. Nach der Bayerischen Verfassung sei es Aufgabe der Gemeinden, der Allgemeinheit notfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechts Zugänge zu Seen freizumachen. Außerdem stehe der Sichtweise der Kläger das bayerische Grundrecht auf Genuss der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur entgegen.

(Az. 8 ZB 12.725 und 8 ZB 12.784)

21.01.2013 Denkmalschutzbehörden dürfen Baudenkmäler innen und außen besichtigen und fotografieren

Denkmalschutzbehörden sind berechtigt, nicht nur Grundstücke, sondern auch darauf befindliche Baudenkmäler einschließlich vorhandener Wohnungen zu betreten und die dabei getroffenen Feststellungen durch Fotografien zu dokumentieren, soweit dies zur Erhaltung des Baudenkmals dringend erforderlich erscheint. Dies folgt aus einem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in einem Verfahren zum Fall der kulturgeschichtlich bedeutsamen Max-Villa am Starnberger See. Ob der Eigentümer eines Baudenkmals seinen denkmalschutzrechtlichen Pflichten in ausreichendem Umfang nachkomme, lasse sich in der Regel nur durch Besichtigung des Gebäudes von außen wie von innen feststellen. Das Betretungsrecht diene dazu, die Einhaltung der dem Eigentümer durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen zu überwachen und bei Verstößen den Erlass behördlicher Anordnungen vorzubereiten.

(Az. 1 CS 12.2638)

05.12.2012 München: Durchstich Stäblistraße zur Autobahn A 95

In einem Normenkontrollverfahren hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass die Landeshauptstadt München zu Unrecht das Baurecht auf einem

Privatgrundstück über Jahre hinweg zugunsten der Planung des Durchstichs der Stäblistraße zur A 95 „eingefroren“ hat. Die letzten Veränderungssperren für die Zeit zwischen 2008 und 2010 seien unwirksam gewesen. Eine Bauleitplanung müsse grundsätzlich auch unter schwierigen Umständen innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen werden können. Nur für diesen Zeitraum sehe das Gesetz grundsätzlich die Möglichkeit vor, mittels einer Veränderungssperre die baurechtlichen Zustände im Planbereich „einzufrieren“. Eine weitere Verlängerung oder Erneuerung der Veränderungssperre erfordere das Vorliegen besonderer Umstände. Diese seien nur dann gegeben, wenn die Verzögerung des Planverfahrens durch eine ungewöhnliche Sachlage verursacht worden sei und der Gemeinde im Zusammenhang damit nicht der Vorwurf eines Fehlverhaltens gemacht werden könne. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen in den Jahren 2008 bis 2010 habe die Stadt nicht dartun können.

(Az. 2 N 09.288)

15.11.2012 Keine weitere Skihütte am Hausberg

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat durch Beschluss entschieden, dass die Baugenehmigung für eine Skihütte an einer Abfahrt am Hausberg im Wettersteingebirge zu Recht verweigert wurde. In dem Skigebiet sei bereits eine gastronomische Grundversorgung vorhanden, sodass eine weitere Skihütte nicht erforderlich sei. Das Bauvorhaben liege im baurechtlichen Außenbereich, überdies in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Außenbereich sei nach dem Willen des Gesetzgebers zugunsten der Erholung der Allgemeinheit grundsätzlich freizuhalten. Zulässig seien dort in der Regel nur privilegierte Vorhaben wie zum Beispiel solche, die der Land- und Forstwirtschaft dienen. Die Skihütte sei hier aber nicht zulässig. Denn in Ski- und Wandergebieten könne ein Gaststättenbetrieb nur insoweit erforderlich sein, als es um die gastronomische Grundversorgung der Skifahrer und Wanderer gehe. Das vorhandene gastronomische Angebot an Berg- und Talstation sei objektiv ausreichend. Die Abfahrt sei nur drei Kilometer lang und für die Grundversorgung müsse eine Einkehr nicht in kurzen zeitlichen Abständen möglich sein. Für eine privilegierte Zulässigkeit genüge es nicht, dass der geplante Gaststättenbetrieb die Skiabfahrt bereichere und das gesamte Skigebiet aufwerte. Zwar könne auch im Außenbereich ein nicht-privilegiertes Vorhaben ausnahmsweise genehmigt werden. Der geplanten Skihütte stehe allerdings entgegen, dass sie offenkundig Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtige.

(Az. 1 ZB 10.2422)

18.10.2012 Maßregelvollzug nicht in privater geschlossener Einrichtung

Nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde einer privaten Dienstleistungsgesellschaft die Nutzung einer privaten Einrichtung für die Durchführung des freiheitsentziehenden Maßregelvollzugs nach dem Strafgesetzbuch zu Recht untersagt, weil es an einer rechtlichen Grundlage hierfür fehle. Der Klägerin war untersagt worden, die von ihr errichtete „Behinderteneinrichtung für beschützende Wiedereingliederung“ zur Unterbringung von Personen zu nutzen, die dem freiheitsentziehenden Maßregelvollzug nach dem Strafgesetzbuch oder dem Unterbringungsgesetz unterliegen. Nach Ansicht des BayVGh ist die Nutzung der Einrichtung zur geschlossenen Unterbringung von psychisch kranken oder gestörten Personen nach dem bayerischen Unterbringungsgesetz, die sich selbst oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung in erheblichem Maß gefährden, von der erteilten Baugenehmigung gedeckt. Der freiheitsentziehende Maßregelvollzug in privaten Einrichtungen bedürfe hingegen als Ausübung öffentlicher Gewalt durch Private einer besonderen, am Funktionsvorbehalt des Grundgesetzes orientierten gesetzlichen Grundlage. Eine solche gesetzliche Regelung gebe es in Bayern nicht.

(Az. 15 B 11.1938)

13.09.2012 Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtung in der Baierbrunnerstraße in München darf bis zum 20. April 2014 bleiben

Die Verlängerung der Baugenehmigung für die Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtung in der Baierbrunnerstraße in München bis zum 20. April 2014 ist nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes rechtmäßig und verletzt keine Nachbarrechte. In den 1980'er Jahren wurde die Nutzung des Gebäudes als Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtung genehmigt. Die dritte Verlängerung der Genehmigung bis April 2014 wurde vom Verwaltungsgericht München aufgehoben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat den Berufungen der Landeshauptstadt München, des Freistaats Bayern und der Betreibergesellschaft stattgegeben. Die maßgebliche nähere Umgebung der Einrichtung habe nicht den Charakter eines reinen Wohngebiets. Insbesondere schaffe auch die Baierbrunnerstraße keine Zäsur zwischen verschiedenen Baugebieten. Die Büro- und Gewerbenutzung auf der Ostseite der Straße präge auch deren Westseite. Die Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtung als Anlage für soziale Zwecke füge sich in diese Umgebung ein. Sie verstoße jedenfalls bei der festgesetzten Belegungsobergrenze von 230 Asylbewerbern nicht gegen das Rücksichtnahmegebot, denn Lärm durch Lebensäußerungen der Bewohner sei hinzunehmen. Ein geheimer Vorbehalt bezüglich der festgelegten Belegungsobergrenze von 230 Personen sei nicht erkennbar, auch wenn die Landeshauptstadt in der Vergangenheit zeitweise Überbelegungen geduldet habe.

(Az. 2 B 12.109)

II. Infrastrukturvorhaben**23.08.2012 Öffnung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen für Geschäftsflieger rechtmäßig**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Klagen zweier Gemeinden sowie mehrerer privater Anlieger gegen die Änderungsgenehmigung, mit der die Regierung von Oberbayern die Öffnung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen für Geschäftsflieger zugelassen hat, abgewiesen. Damit hat der BayVGH den Berufungen der Flughafenbetreiberin gegen die erstinstanzlichen Urteile des Verwaltungsgerichts stattgegeben. Der BayVGH ist davon ausgegangen, dass für die Beurteilung der Rechtslage auf den Zeitpunkt der Erteilung der Änderungsgenehmigung abzustellen ist. Damit komme es auf spätere Einschränkungen des Flugbetriebs durch eine Änderung des Landesentwicklungsprogramms nicht an. Auch die Annahme eines Bedarfs für die Ausweitung des Flugverkehrs sei nicht zu beanstanden. Der Begriff des „qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehrs“ sei hinreichend bestimmt. Hinsichtlich des Lärmschutzes sei grundsätzlich von einem Schutzniveau von 65 dB(A) auszugehen. Es sei aber nicht zu beanstanden, dass das Luftamt zugunsten der Fluglärm betroffenen von einem Schutzniveau von 60 dB(A) ausgegangen sei und dabei auch die konkrete Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete einschließlich der Vorbelastung berücksichtigt habe. Die Flughafenbetreiberin sei überdies bereit gewesen, den Wert von 60 dB(A) sowie die Beschränkung der Zahl der Flugbewegungen zu akzeptieren. Weitergehende Ansprüche der Kläger wurden abgewiesen. Es sei rechtmäßig, dass die behördliche Abwägung zwischen den Lärmschutzbelangen und den für die Flugbetriebserweiterung sprechenden Belangen zur Anordnung passiven (baulichen) Schallschutzes und nicht zur Anordnung weiterer aktiver Schallschutzmaßnahmen (Flugbeschränkungen) geführt habe.

(Az. 8 B 11.1608 u.a.)

09.08.2012 Klagen gegen Umbau der Seitenstreifen auf der A 9 erfolglos

Die Klagen zweier Anliegergemeinden der A 9 München-Nürnberg im Bereich Allershausen sowie eines privaten Wohnanliegers gegen den Ausbau der Autobahn-

Seitenstreifen zwischen dem Autobahndreieck Holledau und Allershausen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof abgewiesen. Die Klagen der Gemeinden seien bereits unzulässig. Sie hätten darlegen müssen, dass konkrete verfestigte Planungen oder gemeindliche Einrichtungen nachhaltig gestört oder erheblich beeinträchtigt würden. Daran fehle es. In der Sache stelle der Umbau des Seitenstreifens auch keine wesentliche Änderung der Autobahn dar, weil die Freigabe nur zeitweilig bei hohem Verkehrsaufkommen vorgesehen sei. Der Ausbau habe keine Steigerung der bisherigen Lärmbelastung zur Folge, und eine Freigabe des Seitenstreifens zur Nachtzeit sei ohnedies nicht geplant. Die Baumaßnahme werde nicht zu unzumutbaren Wohnverhältnissen führen. Auch dem Klagebegehren des Privaten bleibe deshalb der Erfolg versagt.

(Az. 8 A 10.40048)

III. Hygiene- und Lebensmittelrecht

18.03.2013 Vorläufiges Aus für den "Hygienepinger"

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat der Landeshauptstadt München in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig untersagt, die bei amtlichen Betriebskontrollen festgestellten lebensmittel- bzw. hygienerechtlichen Mängel im Internet auf der hierfür eingerichteten Plattform zu veröffentlichen. Der BayVGH hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung. Zum Schutz der Rechte der Antragsteller erscheine es deshalb geboten, die geplante Internet-Veröffentlichung vorläufig zu untersagen. Es bestünden Zweifel an der Europarechtskonformität der zugrunde liegenden Vorschrift aus dem deutschen Lebensmittelrecht. Denn nach Europarecht sei eine Information der Öffentlichkeit nur bei einem hinreichenden Verdacht eines Gesundheitsrisikos zulässig, die nationale Vorschrift habe hingegen eine deutlich über die Warnung vor Gesundheitsgefahren hinausgehende, generalpräventive Zielsetzung. Zudem bestünden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift, u.a. weil angesichts der zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen für die Betroffenen der gesetzlich vorgesehene Schwellenwert von nur 350 Euro für das prognostizierte Bußgeld unverhältnismäßig gering erscheine. Bedenken bestünden auch hinsichtlich der Erforderlichkeit der Veröffentlichung, denn die Mängel seien zum Veröffentlichungszeitpunkt häufig bereits behoben. Schließlich sei zweifelhaft, ob die Norm ausreichend bestimmt sei. Denn die Eingriffsschwelle werde lediglich mit der Prognose eines zu erwartenden Bußgelds in Höhe von 350 Euro beschrieben. Die Verwaltungspraxis sei insoweit unvorhersehbar.

(Az. 9 CE 12.2755)

12.03.2013 Spitzenqualität: es geht um die Wurst

Nach zwei Urteilen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs dürfen Fleisch- und Wurstzeugnisse, die unter Verwendung von Bruchware, umgearbeiteter Wurst oder wiederverarbeitetem Brät hergestellt wurden, nicht unter hervorhebenden Hinweisen wie „Delikatess- oder Spitzenqualität“ in den Verkehr gebracht werden. Die Bezeichnung als „Spitzenqualität“ setze eine bestimmte Auswahl des Ausgangsmaterials voraus. Bruchware und erhitztes Brät seien darunter nicht zu rechnen, auch wenn der Zusatz aufbereiteter Ware für den Verbraucher sensorisch nicht wahrnehmbar sei.

(Az. 9 B 09.2135 u.a.)

IV. Sicherheitsrecht

17.12.2012 Automatisierte Kennzeichenerfassung zulässig

Nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ist die automatisierte Kennzeichenerfassung zulässig. Allein die Erfassung der Kennzeichen und ihr Abgleich mit polizeilichen Fahndungsdaten stelle noch keinen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar, soweit die Fahrzeugdaten danach sofort und spurlos gelöscht würden (sog. „Nichttreffer“). Jedoch liege ein konkreter Grundrechtseingriff in der nicht auszuschließenden fehlerhaften Erfassung der Kennzeichen (sog. „unechter Treffer“), weil in diesem Fall eine Nachkontrolle durch einen Polizeibeamten erfolge. Der Eingriff sei aber gerechtfertigt. Die Vorschriften, die die automatisierte Kennzeichenerfassung ermöglichen, seien verfassungsgemäß. Der bayerische Gesetzgeber sei zuständig, weil die Regelung rein präventiven Charakter habe. Die einschlägigen Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes seien hinreichend bestimmt, die Löschung der Daten klar geregelt. Das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit werde noch gewahrt. Der Gesetzgeber habe schwerwiegende Eingriffe ausgeschlossen oder eng begrenzt. So sei es nur in besonderen Fällen zulässig, Einzelerfassungen zu einem Bewegungsbild zu verbinden. Der flächendeckende Einsatz der Kennzeichenerfassung sei grundsätzlich nicht erlaubt. Da die Kennzeichenerfassung und der Datenabgleich nur bei Vorliegen bestimmter Gefahrenlagen erfolgten, werde keine unbegrenzte Kontrolle aller Verkehrsteilnehmer ausgeübt. Auch ein rechtswidriger Vollzug liege derzeit in Bayern nicht vor.

(Az. 10 BV 09.2641)

05.07.2012 Fahrerlaubnis für einäugige Menschen - Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH)

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Verfahren, in dem ein stark fehlsichtiger Mensch eine Fahrerlaubnis für LKW-Klassen begehrt, dem EuGH die Frage vorgelegt, ob Bestimmungen der europäischen Führerscheintrichtlinie mit der europäischen Grundrechtecharta vereinbar sind. Nach Auffassung des BayVGH steht der Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C1 und C1E an den Kläger eine Vorschrift des deutschen Rechts entgegen, mit der Bestimmungen der europäischen Führerscheintrichtlinie umgesetzt werden. Diese Vorschrift sei jedoch teilweise ungültig, weil sie unter bestimmten Voraussetzungen in Widerspruch v.a. zu dem Grundrecht stehe, nicht wegen einer Behinderung benachteiligt zu werden. Nach den vom BayVGH eingeholten Sachverständigengutachten bestehe kein Anlass, Menschen mit einer einseitigen Sehschärfe unter 0,1 die Fahrerlaubnis für die Klassen C1 und C1E zu versagen, wenn es sich um beidäugig sehende Personen handle, die auf jedem Auge ein normales Gesichtsfeld hätten und in der Lage seien, ein bei ihnen nicht vorhandenes räumliches Sehvermögen vollständig zu kompensieren. Nach Beantwortung dieser Frage durch den EuGH wird das Berufungsverfahren vor dem BayVGH fortgesetzt werden.

(Az. 11 BV 11.1764)

V. Versammlungsrecht

12.04.2013 Seitentransparente bei Demonstration in München erlaubt

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde stattgegeben, mit der sich der Veranstalter einer in München angezeigten Versammlung gegen eine von der Stadt erlassene Verfügung gewandt hat. Mit der Verfügung wurde den Versammlungsteilnehmern insbesondere untersagt, Fahnen und Transparente parallel zur Zugrichtung mitzuführen. Nach

Auffassung des BayVGH dürfte nach summarischer Prüfung dieses Verbot nicht gerechtfertigt sein. Die Stadt habe in ihrem Bescheid das Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage nicht hinreichend dargelegt. Nach der herangezogenen polizeilichen Gefahrenprognose gebe es keine konkreten Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Soweit die Polizei davon ausgehe, dass auch eine große Zahl von Personen aus dem linksextremistischen Spektrum sowie teilweise auch gewaltbereite Gruppen teilnehmen würden, sei dies nicht durch hinreichende, konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte belegt. Zwar könnten Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen grundsätzlich als Indizien für eine unmittelbare Gefährdung herangezogen werden. Dies gelte jedoch nur bei einer gewissen Ähnlichkeit der Versammlungen bezüglich Motto, Ort, Teilnehmer- und Organisationskreis, die hier nicht bestehe.

(Az. 10 CS 13.787)

02.07.2012 Würzburger Protestveranstaltung: Hungerstreik mit zugenähtem Mund zulässig

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass die Anordnungen der Stadt Würzburg zur Beschränkung der fortgesetzten Würzburger Versammlung zum Thema „Asylrecht“ teilweise rechtswidrig sind. So dürften Personen mit zugenähten Mündern als Ausdruck ihres verschärften Hungerstreiks durchaus an der Versammlung teilnehmen. Versammlungsteilnehmer, die gegen ihre asylrechtliche Residenzpflicht verstoßen, würden hingegen zu Recht ausgeschlossen. Das Zunähen der Münder sei auch Ausdruck kollektiver Meinungskundgabe, das im Übrigen Dritte nicht unmittelbar verletze. Dadurch könnten die Teilnehmer ihr Asylansuchen auch nicht zwangsweise gegenüber dem Staat mit Erfolg durchsetzen. Eine menschenunwürdige „Schockkundgabe“ erkenne der Senat darin nicht. Wer hingegen durch den Besuch der Versammlung gegen die Residenzpflicht verstoße, begehe eine Ordnungswidrigkeit und ggf. eine Straftat, sodass er auch von der Versammlung ausgeschlossen werden könne. Den Betroffenen sei es zuzumuten, eine Erlaubnis zur Teilnahme an einer Versammlung zu beantragen. Im Hinblick auf Kundgebungsmittel wie Pavillons, Betten, Stühle und Tische hält der BayVGH an seiner bisherigen Rechtsauffassung fest. Die Untersagung eines Mannschaftszelts hält der BayVGH im Übrigen für rechtmäßig.

(Az. 10 CS 12.1419)

VI. Wirtschaftsverwaltungs- und Gewerberecht

11.04.2013 "Internationale Waffenbörse Nürnberg"

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde teilweise stattgegeben, mit der die Veranstalterin der „Internationalen Waffenbörse Nürnberg“ sich gegen eine Auflage der Stadt gewandt hat, nach der das Anbieten und der Verkauf von Militaria und sonstigen Gegenständen untersagt wird, die durch ihr äußeres Erscheinungsbild auf deren Verwendung durch nationalsozialistische Organisationen, deren Repräsentanten und Anhänger oder durch die Wehrmacht schließen lassen. Nach Auffassung des BayVGH dürfte nach summarischer Prüfung die Auflage in ihrem Kernbereich der Untersagung des Anbietens und Verkaufs von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmäßig sein. Insoweit bestehe eine erhebliche Gefahr für das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit. Soweit die Auflage das Anbieten und den Verkauf von Militaria und sonstigen Gegenständen untersage, die durch ihr äußeres Erscheinungsbild auf einen spezifischen Bezug zu nationalsozialistischen Organisationen, deren Repräsentanten und Anhängern schließen lassen, überwiege das öffentliche Interesse am Sofortvollzug, denn eine erhebliche Gefahr für die öf-

fentliche Ordnung sei jedenfalls im Hinblick auf die besondere Örtlichkeit wohl gegeben. Soweit sich die Auflage auf Militaria und Gegenstände erstreckt, die von der Wehrmacht verwendet wurden und weder mit Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB versehen sind noch einen äußerlich erkennbaren spezifischen Bezug zu nationalsozialistischen Organisationen, deren Repräsentanten oder Anhängern haben, sei nach vorläufiger Einschätzung sehr zweifelhaft, ob dieses Verbot noch durch den Schutz der öffentlichen Ordnung vor erheblichen Gefahren gedeckt sei.

(Az. 22 CS 13.767)

08.04.2013 Verkaufsoffener Sonntag in Eching darf stattfinden

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, mit dem eine Gewerkschaft das Offenhalten von Verkaufsstellen in Eching am Sonntag, den 14. April 2013, untersagt haben wollte. Die in diesem Fall gebotene Interessenabwägung falle zugunsten der Gemeinde aus. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die maßgebliche Verordnung voraussichtlich weder Belange der Gewerkschaft noch Dritter noch Erfordernisse des Gemeinwohls so gravierend beeinträchtigt, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung zur Vermeidung schwerer Nachteile unabweislich geboten wäre. Die Gewerkschaft habe nicht vorgetragen, dass eine ins Gewicht fallende Zahl von Personen aufgrund der Sonntagsöffnung an der Teilnahme an der für den Nachmittag des 14. April 2013 geplanten Gewerkschaftsveranstaltung gehindert sei. Es spreche auch keine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass Arbeitnehmerbelange in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt würden. Es bestehe hinreichend Grund zu der Annahme, dass kein Beschäftigter zur Sonntagsarbeit gezwungen werde. Der Umstand, dass durch die Verkaufstätigkeit und den Zu- und Abfahrtsverkehr die Zweckbestimmung von Sonn- und Feiertagen als Zeit der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung beeinträchtigt werde, sei im Rahmen der Güterabwägung in diesem Fall hintanzustellen. Denn wenn später das Hauptsacheverfahren die Gültigkeit der Verordnung ergäbe, könnte die für den 14. April 2013 vorgesehene Veranstaltung nicht mehr nachgeholt werden. Dagegen erlitten die Gewerkschaft und die Beschäftigten auch dann keine gravierenden Nachteile, wenn sich später herausstellte, dass die Verordnung nichtig sei.

(Az. 22 NE 13.659)

02.11.2012 Neue Passauer Sperrzeitverordnung vorläufig nicht anwendbar

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass die im November 2012 in Kraft getretene Sperrzeitverordnung der Stadt Passau vorläufig außer Vollzug gesetzt wird. Nach der Gaststättenverordnung kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die allgemeine Sperrzeit (5:00 bis 6:00 Uhr) durch Verordnung verlängert oder aufgehoben werden. Mit der neuen Sperrzeitverordnung macht die Stadt Passau von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die Verlängerung soll allerdings in "Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten" nicht gelten. Nach Auffassung des BayVGh ist die Bestimmung zum räumlichen Geltungsbereich der Sperrzeitverlängerung zu unbestimmt. Ferner sei davon auszugehen, dass die Stadt keine ausreichend belastbaren Feststellungen zum Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Sperrzeitverlängerung im gesamten - möglichen - Geltungsbereich der Sperrzeitverordnung getroffen habe. Eine gebietsbezogene Sperrzeitverlängerung komme nur dort in Betracht, wo die abzuwehrenden Gefahren (insb. Lärm und Sicherheitsbeeinträchtigungen) nicht durch Maßnahmen gegen den jeweils störenden Betrieb bekämpft werden könnten. Angesichts des Zuschnitts des Stadtgebiets von Passau liege es eher fern, dass die nach dem Gesetz für eine Sperrzeitverlängerung erforderlichen besonderen örtlichen Verhältnisse oder ein öffentliches Bedürfnis im gesamten Stadtgebiet vorlägen.

(Az. 22 NE 12.1954)

16.08.2012 Konkurrentenstreit um die MVV-Linie 216

Einstweilen darf eine Bietergemeinschaft aus zwei Verkehrsunternehmen den Omnibusverkehr auf der MVV-Linie 216 von Faistenhaar/Otterloh nach Neubiberg und zurück weiter bedienen. Das ist die Folge einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Ein privates Busunternehmen hatte versucht, gerichtlich eine einstweilige Erlaubnis für den Linienverkehr auf der Linie 216 zu erlangen und sich außerdem gegen den Sofortvollzug der der Bietergemeinschaft erteilten Linienverkehrsgenehmigung gewandt. Der BayVGH ist der Auffassung, dem Unternehmer fehle das Rechtsschutzbedürfnis für die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis, denn er habe keinen prüffähigen Antrag auf eine einstweilige Erlaubnis gestellt. Die Erfolgsaussichten des Unternehmers mit seinem Rechtsbehelf gegen die Linienverkehrsgenehmigung hat der BayVGH aber als offen angesehen, d.h. es ist offen, ob die der Bietergemeinschaft erteilte Linienverkehrsgenehmigung rechtmäßig ist.

(Az. 11 CS 12.1607)

VII. Schulen und Hochschulen**19.02.2013 Kein Anspruch auf Schülerbeförderung zu einer Schule ohne Schuluniform**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass kein Anspruch auf Übernahme der Schulwegkosten zu einer weiter entfernten Privatschule besteht, auch wenn in der nächstgelegenen Privatschule der gleichen Schulart eine Pflicht zum Tragen von einheitlicher Schulkleidung besteht. Nach einer Vorschrift der Schülerbeförderungsverordnung soll die Beförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule übernommen werden, wenn die Schüler die weiter entfernte Schule wegen ihrer pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheiten besuchen. In der dem Wohnort der Klägerin nächstgelegenen Schule besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer einheitlichen Oberbekleidung mit Schullogo. Nach Auffassung des BayVGH stellt die Verpflichtung zum Tragen dieser Schulkleidung keine hinreichende pädagogische oder weltanschauliche Eigenheit dar, die eine Finanzierung der Schülerbeförderung zu einer weiter entfernten Schule der gleichen Schulart rechtfertigt.

(Az. 7 B 12.2441)

13.07.2012 Gebührensatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) für Gaststudierende ist unwirksam

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Studium von Gaststudierenden an der LMU vom 4. Juli 2011“ für unwirksam erklärt und damit dem Normenkontrollantrag eines Seniorstudenten stattgegeben. Die Satzung sei unwirksam, weil es an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage dafür fehle. Die LMU sei zum Erlass der Gebührensatzung nicht befugt. Das Bayerische Hochschulgesetz bestimme, dass die Hochschule insoweit eine staatliche Angelegenheit wahrnehme und als staatliche Einrichtung tätig sei, wenn sie Gebühren für Gaststudierende erhebe. In solchen staatlichen Angelegenheiten dürfe sie eine Satzung nur erlassen, wenn sie hierzu durch Gesetz ausdrücklich ermächtigt sei. Daran fehle es. Auch aus der Hochschulgebührenverordnung könne die LMU keine Ermächtigung zum Erlass der Satzung herleiten. Schon nach dem Wortlaut dieser Rechtsverordnung sei die Hochschule nicht befugt, die „Festsetzung“ der Gebührenhöhe durch den Erlass einer Satzung (als Rechtsvorschrift) vorzunehmen.

(Az. 7 N 11.2996)

VIII. Verschiedenes

30.01.2013 Befreiung von Mitgliedschaft in Jagdgenossenschaft aus ethischen Gründen

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der Auffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) Rechnung getragen, wonach die gesetzliche Mitgliedschaft eines Grundeigentümers, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, in einer Jagdgenossenschaft gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt. Der BayVGH setzt die Auffassung des EGMR um, wonach die Einbindung in eine Jagdgenossenschaft für einen die Jagd aus ethischen Gründen ablehnenden Grundeigentümer eine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Es sei davon auszugehen, dass die Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft und ihre Folgen in diesen Fällen gegen das Grundgesetz und die EMRK verstießen. Die entsprechenden Vorschriften des Bundesjagdgesetzes (u.a. über die Jagdausübung auf dem Grundstück) seien daher vorläufig nicht anzuwenden.

(Az. 19 AE 12.2123)

21.01.2013 Kein Baustopp für Windkraftanlage

Einstweilen darf von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung der Windkraftanlage „Etzenhausen“ Gebrauch gemacht werden. Dies ist Folge einer Beschwerdeentscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Die Stadt Dachau hatte Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Windkraftanlage erhoben und zugleich mit ihrem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz erreichen wollen, dass die Windkraftanlage vorerst, bis zur Entscheidung über die Klage, weder errichtet noch betrieben werden darf. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz blieb erfolglos. Zusammen mit anderen Gemeinden erarbeitet die Stadt Dachau seit 2011 einen sog. „Teilflächennutzungsplan“, aus dem folgen soll, auf welchen Flächen Windkraftanlagen unzulässig und auf welchen sie zulässig sein sollen. Die Stadt ist der Auffassung, der Genehmigungsantrag für die Windkraftanlage „Etzenhausen“ hätte wegen des beabsichtigten Teilflächennutzungsplans zurückgestellt werden müssen. Nach summarischer Prüfung des BayVGH trifft das nicht zu. Gemäß der Planung stünde im größten Teil des Landkreises weniger als 1 % der überplanten Fläche für die Nutzung durch Windenergieanlagen zur Verfügung. Auf dem Gebiet der Stadt Dachau sei danach eine Windenergienutzung überhaupt nicht möglich. Aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote werde die zur Windenergienutzung geeignete Fläche wohl zusätzlich eingeschränkt. Damit werde der Windenergienutzung wohl kein ausreichender Raum gegeben. Zudem überschreite der vorgesehene einheitliche Mindestabstand von 900m zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung aller Voraussicht nach die Grenzen planerischer Gestaltungsfreiheit.

(Az. 22 CS 12.2297)

02.10.2012 Behörde muss dem Vermieter eine Feuerbeschau vorankündigen

Die nicht öffentlich zugänglichen Teile privater Anwesen dürfen zur Feuerbeschau nicht ohne Vorankündigung betreten werden. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden. Das Verwaltungsgericht hatte die Landeshauptstadt München verpflichtet, es zu unterlassen, die Anwesen der Klägerin (Mietshäuser) ohne vorherige Terminabstimmung zwecks Feuerbeschau zu betreten. Der BayVGH vertritt hingegen die Auffassung, ohne Ankündigung beeinträchtigt das Betreten solcher Bereiche der Mietshäuser, die der Öffentlichkeit nicht frei zugänglich seien, das Grundrecht der Klägerin als Vermieterin auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Durch dieses Grundrecht seien auch Betriebs- und Geschäftsräume geschützt, zu denen insbesondere auch Treppenhäuser zählen. Für die Grundrechtsbeeinträchtigung

durch eine unangekündigte Feuerbeschau in diesen Bereichen gebe es keine Rechtsgrundlage. Die Klägerin sei gegenüber der Behörde gesetzlich nur verpflichtet, die betreffenden Bereiche ihres Anwesens nach vorheriger Ankündigung zugänglich zu machen. Die Behörde sei allerdings nicht verpflichtet, im Vorfeld einen Termin abzustimmen.

(Az. 10 BV 09.1860)

26.09.2012 Hundesteuer - auch wenn der Hund mit in den Urlaub fährt

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass eine Gemeinde auch dann Hundesteuer erheben darf, wenn ein Hund sich nicht nur im Gemeindegebiet aufhält, sondern seinen Halter auch an entfernte Orte begleitet. Nach Auffassung des BayVGH ist die gemeindliche Regelung nicht zu beanstanden; insbesondere handele es sich um eine „örtliche“ Steuer. Rechtlicher Anknüpfungspunkt sei nicht der tatsächliche Aufenthaltsort eines Hundes, sondern das Halten eines Hundes im Gemeindegebiet. Hundehalter sei nur, wer den Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen habe. Liege der Haushalt oder Betrieb im Gebiet der Gemeinde, sei der erforderliche örtliche Bezug gegeben. Hieran ändere sich auch dann nichts, wenn der Halter seinen Hund an Orte außerhalb des Gemeindegebiets mitnehme, wie etwa zum Arbeitsplatz, zu Freizeitaktivitäten oder in den Urlaub. Auch mit ihren weiteren Einwänden hatte die Klägerin keinen Erfolg. Insbesondere darf nach Auffassung des Gerichts für alle Hunde, die einer Kampfhunderasse angehören, eine erhöhte Hundesteuer erhoben werden. Dies gelte selbst dann, wenn durch einen sog. Wesenstest nachgewiesen sei, dass bei dem betreffenden Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit vorliege.

(Az. 4 B 12.1389)

11.09.2012 Iranischer Fernsehsender darf Programm bis auf Weiteres nicht über deutsche Satelliten-Bodenstation verbreiten

Der iranische Fernsehsender „Press TV“ darf sein Programm bis auf Weiteres nicht über eine deutsche Satelliten-Bodenstation verbreiten. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden. Die britische Medienaufsicht hatte die Sendegenehmigung für die in London ansässige Tochtergesellschaft des Senders im Januar 2012 widerrufen. Daraufhin wurde das Programm unter Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Betreibers einer Satelliten-Bodenstation mit Sitz in Bayern weiter gesendet. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien untersagte dies mit sofortiger Wirkung. Nach Auffassung des BayVGH ist die Untersagung nach summarischer Prüfung nicht zu beanstanden. Der Sender unterliege wegen der Nutzung der Satelliten-Aufwärtsstrecke von deutschem Boden aus deutscher Rechtshoheit. Solange er weder über eine inländische Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk noch über eine ausländische, nach Europarecht anzuerkennende Genehmigung verfüge, dürfe er die Satelliten-Bodenstation nicht zur Verbreitung seines Programms nutzen. Der Rundfunkstaatsvertrag sehe zwar ein erleichtertes Anzeigeverfahren für die Weiterverbreitung vor. Dieses sei aber bei außereuropäischen Sendern auf die Weiterverbreitung über sog. Plattformbetreiber beschränkt, die strengeren rundfunkrechtlichen Regularien unterlägen als Anbieter lediglich technischer Dienstleistungen. Der Betreiber der Satelliten Bodenstation erbringe gegenüber dem Sender lediglich technische Dienstleistungen, weshalb ein erleichtertes Anzeigeverfahren hier nicht in Betracht komme, sondern vielmehr ein rundfunkrechtliches Zulassungsverfahren durchzuführen sei.

(Az. 7 CS 12.1423)

Die genannten Entscheidungen sind abrufbar unter
<http://www.vgh.bayern.de/BayVGH/pressemitteilungen.htm>